

Den 4. September besuchte ich das Stadtarchiv in Zütphen. Der freundlichen Beihülfe und Einführung des Herrn Frederichs, Lehrers an der höhern Bürgerschule, an den ich von Kampen adressiert war, verdanke ich es, dass ich in wenig Stunden die mir von den Vorständen bereitwilligst vorgelegten Documente ausnutzen konnte. Die Urkunden des Archivs sind verzeichnet von Tadama, Tijdrekenkundig register van alle oorkonden in het stedelijk archief te Zutphen berustende, Zutphen 1854. Das Archiv dieser Stadt hatte für mich dadurch besonderen Werth, dass es das älteste Privileg unter den jetzt holländischen Städten darbot. Zütphen ist im Jahre 1190 von Otto I, Grafen von Geldern und Zütphen, mit Rechten ausgestattet worden, aber die im Original erhaltene Urkunde, gedruckt bei Sloet n. 376, trägt nicht das Siegel des Ausstellers († 1207), sondern das seines Nachfolgers Gerhard III. (1207—1229).

Auf dem Wege von Zütphen nach Arnheim am Mittage des 4. September versuchte ich einen Abstecher nach Doesborg zu machen, dessen Urkunden P. Nijhoff, archivaris van Gelderland, in einem Inventaris (Doesb. 1865) verzeichnet hat. Zwei von diesen, im Original erhalten, aus dem J. 1230 und 1237, bei Sloet unter n. 529 und n. 598 gedruckt, interessierten mich. Doch war in der kleinen Landstadt bei Abwesenheit der beiden Stadtsecretaire nichts zu erreichen.

Mein nächster Besuch galt dem städtischen Archive zu Arnheim, welches Nijhoff gleichfalls inventarisiert hat (Arnh. 1864) ebenso wie die der kleinern geldernschen Städte Hattem (das. 1854), Doetinchem (das. 1867). Hier kam es hauptsächlich darauf an, die Handfeste des Grafen Otto II. von 1233 für Arnheim kennen zu lernen, die sich aber nur in einer Bestätigung des Grafen Reinald von 1312 erhalten hat, welche das Privilegieboek der stad Arnhem (I) überliefert. Sie schliesst sich im Wesentlichen dem Rechte von Zütphen aus dem J. 1190 an, das für die geldernschen Städte durchgehends als Muster gedient hat. Ausser von Arnheim gilt das für Emmerich, dessen Handfeste von 1233 Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins 2 n. 191 nach dem Statutenbuch des Capitels zu Emmerich gegeben hat, und für Neu-Wageningen, dessen Rechtsbrief gleichfalls aus dem J. 1233 stammt. Andere Privilegien wie Harderwijk 1231, Lochem 1233, Groenlo 1277 enthalten nur eine allgemeine Verweisung auf die Freiheiten von Zütphen.

Das nahe und doch in Folge der mangelhaften Verbindung schwer zu erreichende Nimwegen zu besuchen, erwies sich nach der bei Sloet S. 388 gegebenen Notiz als unnöthig. Der Herausgeber des Geldernschen Urkundenbuchs erzählt, dass Bürgermeister und Rath ihm bereitwillig die Erlaubnis zur Benutzung der Nimweger Archivalien ertheilt hätten. Als man aber den Kasten, worin die ältesten Urkunden aufbewahrt